

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23341397



Déposé
02-05-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/05/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0425810697

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **WEIMAT**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Rue Haute 104

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, GENERALVERSAMMLUNG

Aus einer Urkunde vom 27. April 2023, zur Registrierung hinterlegt, des assoziierten Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Satzung anzupassen, beziehungsweise gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese an das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen, ohne jedoch den Zweck, das Geschäftsjahr oder das Datum der Generalversammlung abzuändern.

Die Adresse des Sitzes wird außerhalb der Satzung festgehalten und ist Gegenstand des zweiten Beschlusses.

Die Gesellschaft nimmt folgende Satzung an:

„Artikel 1: Form und Name

Die Gesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft unter den Namen „WEIMAT“.

Alle Unterlagen der Gesellschaft müssen den Namen, die juristische Form, den Sitz und die Unternehmensnummer erwähnen.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft sind Dreher- und Frasarbeiten, Bohr- und Schweißarbeiten, Schleif- und Erodierarbeiten, Werkzeugbau und Stanzwerkzeugbau, An- und Verkauf sowie Unter-Unternehmung von Mechanik-Artikeln sowie die damit verbundenen Reparaturen.

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/05/2023 - Annexes du Moniteur belge

Sie kann alle Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen für die Gesellschaft selbst ausführen, sowie die Zwischenlagerung und die Lagerung aller Waren.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zweckes direkt oder indirekt förderlich sein können. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche erwerben oder erworbene Unternehmungen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, sofern dafür die notwendigen Bewilligungen vorliegen. Die Gesellschaft kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, immaterielle Güterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Die Gesellschaft kann sich durch Einlage, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden müssen, wenn diese Unternehmen denselben oder ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

Artikel 4: Kapital und Aktien

Das Kapital ist festgesetzt auf den Betrag von 62.000 Euro und wird vertreten durch 220 Namensaktien ohne Nennwert, gänzlich gezeichnet und eingezahlt.

Im Falle der teilweisen Einzahlung wird die Aufforderung zur Zahlung ausschließlich durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Ist ein Aktionär nach einer ihm durch Einschreiben zugestellten Aufforderung von einem Monat mit der Zahlung in Verzug, muss er ab dem Fälligkeitstag der Gesellschaft Jahreszinsen zum gesetzlichen Zinssatz zahlen, erhöht um zwei Prozent.

Hinsichtlich des Ausübens des Stimmrechts kennt die Gesellschaft nur einen Eigentümer pro Aktie. Die mit einer Nutznießung belasteten Aktien sind im Aktienregister auf den Namen des Nutznießers und des nackten Eigentümers eingetragen. Das Stimmrecht einer mit Nutznießung belasteten Aktie wird durch den Nutznießer ausgeübt. Das Stimmrecht der Aktien, die verpfändet sind, wird weiterhin durch den Eigentümer ausgeübt, es sei denn der Verpfändungsvertrag sieht gegenteiliges vor und die Gesellschaft ist darüber informiert worden.

Artikel 5: Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan besitzt die weitgehendsten Befugnisse, um alle erforderlichen oder nützlichen Tätigkeiten zur Erfüllung des Zweckes und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten oder bei der Justiz zu gewährleisten.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, physische oder Rechtspersonen, welche Aktionäre sind oder nicht, die für eine Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

Wird die Gesellschaft durch einen einzigen Verwalter verwaltet, so ist dieser nicht persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftbar. Die Zustimmung des alleinigen Verwalters ist für jede Änderung der Satzung, für jede Ausschüttung an die Aktionäre sowie für seine Abberufung erforderlich, außer im Falle einer Abberufung aus triftigem Grund. Der alleinige Verwalter übt alle Verwaltungsbefugnisse aus, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Gibt es mehrere Verwalter, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung, wird der Vorsitzende durch den ältesten, anwesenden Verwalter vertreten. Das Verwaltungsorgan tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern, und zwar auf Antrag eines Verwalters. Das Organ kann nur rechtgültig beraten, wenn mindestens die Hälfte der Verwalter anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, unter der Voraussetzung, dass mehr als zwei Verwalter ernannt wurden.

Die Sitzungen finden an dem Ort statt, der in den Einladungen angegeben ist. Das Verwaltungsorgan kann auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel, das die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet, zusammentreten und Beschlüsse fassen. Die Einberufung enthält eine Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme an der Sitzung aus der Ferne. Das Protokoll der Sitzung muss alle möglichen technischen Probleme und Vorfälle festhalten, die die Teilnahme und/oder Abstimmung auf elektronischem Wege verhindert oder gestört haben. Beschlüsse können durch einstimmige,

schriftlich ausgedrückte Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Jeder Verwalter kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail einen seiner Kollegen mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsorgans beauftragen, der an seiner Stelle abstimmt. Ein und der gleiche Verwalter kann jedoch nur einen Kollegen vertreten.

Artikel 6: Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan darf die tägliche Verwaltung der Gesellschaft sowie die damit verbundene Vertretung einem oder mehreren Verwaltern (genannt delegierter Verwalter) und/oder Direktor übertragen.

Die mit der täglichen Verwaltung beauftragten Personen dürfen in diesem Rahmen Sondervollmachten an jedem Bevollmächtigten anvertrauen.

Das Verwaltungsorgan setzt die eventuelle Vergütung dieser Personen fest und darf sie zu jeder Zeit widerrufen.

Artikel 7: Vertretung

Gibt es einen einzigen Verwalter, wird die Gesellschaft vertreten, in allen Handlungen, einschließlich derjenigen wo ein öffentlicher Beamter mitwirkt und vor Gericht, durch seine alleinige Unterschrift.

Gibt es mehrere Verwalter, wird die Gesellschaft vertreten, in allen Handlungen, einschließlich derjenigen wo ein öffentlicher Beamter mitwirkt und vor Gericht, durch zwei gemeinsam handelnde Verwalter, die kein vorheriges Einverständnis des Verwaltungsorgans vorweisen müssen.

Jedoch, im Rahmen der täglichen Verwaltung wird die Gesellschaft vertreten durch die alleinige Unterschrift eines delegierten Verwalters oder eines Direktors.

Artikel 8: Entschädigungen des Verwaltungsorgans

Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwaltungsorgans.

Wenn das Mandat entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht.

Artikel 9: Aufsicht

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Artikel 10: Einladungen zu den Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am zweiten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr zusammen.

Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Arbeitstag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Die Versammlungen werden durch das Verwaltungsorgan einberufen und werden am Sitz oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort abgehalten.

Artikel 11: Zulassung zu den Versammlungen

Jeder Aktionär kann sich auf der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Artikel 12: Leitung der Versammlung

Gibt es mehrere Aktionäre, wird bei jeder Versammlung ein Büro gebildet welches durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder dessen Stellvertreter geleitet wird. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer; die Versammlung bezeichnet mindestens einen Stimmzähler.

Artikel 13: Beratungen

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien werden die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefasst.

Sollte die Versammlung jedoch über eine Satzungsänderung beschließen, kann sie nur beraten, wenn diejenigen die dieser Versammlung beiwohnen mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten. Sollte diese letzte Bedingung nicht erfüllt sein, ist eine neue Einladung erforderlich und die zweite Versammlung kann gültig beraten, gleich in welcher Höhe das Kapital vertreten ist. Keine Abänderung wird angenommen, wenn sie nicht über drei/Viertel der Stimmen verfügt.

Artikel 14: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Außer in den laut Gesetz oder vorliegender Satzung vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen, ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Artikel 15: Vertagung

Der Verwaltungsrat kann während der Sitzung jede Generalversammlung, jährliche Generalversammlung, außerordentliche oder besondere Versammlung um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres schließt das Verwaltungsorgan die Geschäftsbücher der Gesellschaft ab, erstellt seinen Bericht und die Jahreskonten gemäß dem Gesetz.

Artikel 17: Gewinnzuteilung

Auf den Nettogesellschaftsgewinn werden zehn Prozent zur Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen und zwar bis zu dem Zeitpunkt an dem diese Rücklage zehn Prozent des Kapitals erreicht hat. Der Restbetrag wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über die Zuteilung entscheidet.

Artikel 18: Vorschuss auf Dividenden

Das Verwaltungsorgan kann unter seiner Verantwortung, gemäß dem Gesetz, Vorschuss auf Dividenden ausschütten.

Artikel 19: Verlust

Wenn das Reinvermögen infolge eines erlittenen Verlusts unter die Hälfte des Kapitals sinkt, muss die Generalversammlung binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Feststellung des Verlusts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust aufgrund von Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen hätte festgestellt werden müssen, zusammentreten, um gegebenenfalls nach den für Satzungsänderungen geltenden Regeln über die etwaige Auflösung der Gesellschaft und eventuell über andere in der Tagesordnung angekündigte Maßnahmen zu beraten und zu beschließen.

Die gleichen Regeln sind einzuhalten, wenn das Reinvermögen infolge eines erlittenen Verlusts unter ein Viertel des Kapitals sinkt; zur Auflösung bedarf es in diesem Fall der Zustimmung eines Viertels der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen.

Artikel 20: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidierung durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren.

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der amtierende Verwaltungsrat diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium.

Artikel 21: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 22: Liquidierungsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidierungsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden. Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Artikel 23: Anwendung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches

Die Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches, von dem eine Abweichung nicht statthaft ist, gelten als Bestandteil der vorliegenden Satzung; Klauseln, die im Widerspruch zu den unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzbuches stehen, gelten nicht als schriftlich vereinbart.“

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung beschließt, dass der Sitz an folgender Adresse gefestigt bleibt: 4700 Eupen, Hochstraße 104.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anschluss

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt die Verwaltermandate der folgenden Personen für eine Dauer von sechs (6) Jahren ab dem heutigen Tage zu erneuern:

- die Aktiengesellschaft „WEIMAT PRECISION“, vorgeannt,-
- die Aktiengesellschaft „WEIMAT INVEST“, vorgeannt,-
- Herr WEISS Alexander Alfred, vorgeannt.

Die beiden Aktiengesellschaften werden vertreten durch ihren ständigen Vertreter, nämlich Herrn WEISS Alexander Alfred.

Dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Im Anschluss an diesen Beschluss hat sich der Verwaltungsrat umgehend über die Erneuerung der Mandate des delegierten Verwalters und des Präsidenten des Verwaltungsrats beraten. Einstimmig werden die folgenden Mandate für eine Dauer von sechs (6) Jahren ab dem heutigen Tage verlängert:

- das Mandat des delegierten Verwalters der Aktiengesellschaft „WEIMAT INVEST“, vorgeannt,-
- das Mandat des Verwaltungsratspräsidenten der Aktiengesellschaft „WEIMAT PRECISION“, vorgeannt.

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 04/05/2023 - Annexes du Moniteur belge